



Regierungsrat

Luzern, 26. Mai 2020

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 184

Nummer: A 184
Protokoll-Nr.: 555
Eröffnet: 27.01.2020 / Finanzdepartement

Anfrage Ledergerber Michael und Mit. über die neue Gebühr bei der Luzerner Kantonalbank für Bankkunden mit Beistand

Zu Frage 1: Ist die neu erhobene Gebühr vereinbar mit dem Behindertengleichstellungsgesetz BehiG?

Dienstleistungen von privaten Unternehmen, die von jedermann beansprucht werden können, fallen in den Anwendungsbereich des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002 (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG, SR Nr. 151.3). Die Luzerner Kantonalbank AG (LUKB) bietet ihre Dienstleistungen öffentlich an. Unternehmen, die ihre Dienstleistungen öffentlich anbieten, dürfen Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund ihrer Behinderung diskriminieren. Menschen mit Behinderungen, die durch private Unternehmen diskriminiert werden, können beim Gericht eine Entschädigung beantragen (Art. 3 Bst. e, Art. 6 und Art. 8 Abs. 3 Behindertengleichstellungsgesetz). Inwieweit es sich bei verbeiständeten Personen um Menschen mit Behinderungen handelt und inwiefern die Gebühren der LUKB verhältnismässig sind, ist im Einzelfall zu klären.

Zu Frage 2: Wie steht der Regierungsrat zur Ungleichbehandlung von Bankkunden?

Nach § 1 Absatz 1 Umwandlungsgesetz ist die LUKB ein privates Unternehmen in Form einer Aktiengesellschaft im Sinn von Artikel 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911 (SR Nr. 220). Sie untersteht den allgemeinen Bestimmungen im Gesellschaftsrecht (Art. 620 ff. OR) und zusätzlich insbesondere der Bankenregulierung in der Schweiz sowie den Vorschriften, die für an der SIX Swiss Exchange kotierte Unternehmen zur Anwendung kommen. Der Kanton übt seine Aktionärsrechte im Rahmen der aktienrechtlichen und statutarischen Vorgaben und im Rahmen der Eignerstrategie aus.

In der Eignerstrategie 2017 des Kantons Luzern als Mehrheitsaktionär der Luzerner Kantonalbank AG (LUKB) vom 27. Juni 2017 haben wir unsere Erwartungen für die strategische Entwicklung der Bank formuliert. Die Behandlung von Bankkunden und das Erheben von Gebühren für Bankdienstleistungen ist Sache der Geschäftsleitung der LUKB und nicht Aufgabe der Aktionäre, somit nicht Sache des Kantons. Hingegen wird der Kanton im Rahmen des Erlasses der neuen Eignerstrategie im Jahr 2021 prüfen, inwiefern seine Erwartungen an die LUKB, und namentlich das Thema Diskriminierung, konkretisiert werden müssen (vgl. Frage 5).

Zu Frage 3: Welche konkreten Mehraufwände rechtfertigen eine zusätzliche Gebühr von 60.00 Franken pro Jahr und die Eröffnungspauschale von 120.00 Franken?

Wir haben die LUKB aufgefordert, für uns darzulegen, welche Mehraufwände ihr im Zusammenhang mit verbeiständeten Kunden entstehen. Gemäss der Stellungnahme der LUKB lässt sich der Mehraufwand für die Errichtung und Betreuung von Beistandspositionen im Sinne einer Zusammenfassung in folgende Themenkreise gliedern:

- Verbeiständete Personen benötigen Vertragskonstrukte, die nicht einer Standarderöffnung von Konten entsprechen und die aktuell auch nicht weiter standardisierbar beziehungsweise digitalisierbar/automatisierbar sind.
- Die LUKB muss verbeiständete Personen in ihrem System speziell kennzeichnen.
- Die LUKB muss für verbeiständete Personen durch die Betreuung von Fachspezialisten der Berufsbeistandschaften der Mandats- und Sozialberatungszentren spezielle Zugriffsrechte oder Sperrungen einrichten.
- Die Positionen von verbeiständeten Personen unterliegen einer besonderen Sorgfaltspflicht und Überwachung. Sie bergen für die LUKB auch zusätzliche Haftungsrisiken, insbesondere dann, wenn aus zeitlicher Dringlichkeit auch superprovisorische Massnahmen verfügt werden.
- Bei Positionen von verbeiständeten Personen verzeichnet die LUKB auch im ordentlichen Betrieb zunehmend beziehungsweise überdurchschnittlich viele Rückfragen und Bearbeitungen von Spezialfällen.
- Es kann vorkommen, dass ein Beistand bis zu 80 Klienten betreut. Wechselt ein Beistand oder eine zugriffsberechtigte Person (was in der Praxis relativ häufig vorkommt), muss die LUKB alle auf Personen lautenden Basisverträge usw. für jeden Klienten neu ausstellen.
- Die Betreuung von Positionen von verbeiständeten Personen verlangt von den LUKB-Mitarbeitenden spezifisches Fachwissen, was einen zusätzlichen internen Schulungsaufwand beziehungsweise bei Rechtsfragen die Konsultation von weiteren internen Spezialisten nach sich zieht.
- Zudem handhaben die einzelnen Mandats- respektive Sozialberatungszentren und Berufsbeistände den Kontozugriff je unterschiedlich, mit teilweise mehreren zugriffsberechtigten Personen auf die einzelnen betreuten Personen, was zu einer weiteren Komplexität führt.
- Im Weiteren sind ausschliesslich für die Führung von Beistandspositionen Anpassungen am Informatiksystem der LUKB notwendig, die initial und laufend Zusatzkosten für die LUKB verursachen.

Für die Bearbeitung dieser Aufgaben muss die LUKB gemäss ihrer Stellungnahme spezifische Personal-Ressourcen bereitstellen: Aktuell befasst sich bei der LUKB ein Spezialistenteam mit 3,5 Pensen ausschliesslich mit der Errichtung und Betreuung von Beistandskonten.

Die LUKB ist zurzeit mit Vertreterinnen und Vertretern der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) und der Sozialberatungszentren (SOBZ) im Gespräch. Im gemeinsamen Gespräch konnte ein gangbarer Weg gefunden werden, wie die Gebührenfrage umgesetzt werden kann. Die Abstimmung der besprochenen Lösung innerhalb aller betroffenen KESB und SOBZ war ursprünglich für das Frühjahr 2020 vorgesehen, hat sich jedoch aufgrund der Corona-Krise verzögert. Die Parteien haben darum die Fertigstellung der gegenseitigen Vereinbarung auf den Herbst 2020 verschoben.

Vor diesem Hintergrund wird die LUKB die ursprünglich per 1. Januar 2020 eingeführten Gebühren nun für das ganze Jahr 2020 nicht in Rechnung stellen.

Zu Frage 4: Beurteilt der Regierungsrat die Gebühren für die Kontoführen von insgesamt 142 Franken (82.00 Fr. plus Zusatzgebühr von 60.00 Fr.) pro Jahr als angemessen für Personen mit wenig bis keinem Vermögen?

Das Erheben von Gebühren für Bankdienstleistungen ist Sache der Geschäftsleitung der LUKB und nicht Aufgabe der Aktionäre. Der Kanton verzichtet darauf, sich in die Geschäftsleitung der LUKB einzumischen. Nach der Stellungnahme der LUKB ist die in der Anfrage genannte Zahl von 142.00 Franken nicht korrekt. Richtig sind 132 Franken (ordentliche Kontoführungsgebühr von 72 Franken pro Jahr plus Zuschlag von 60 Franken pro Jahr).

Zu Frage 5: Ist der Regierungsrat bereit bei der LUKB zum Beispiel im Rahmen der Eignerstrategie zu intervenieren?

In der Eignerstrategie werden unsere Erwartungen für die strategische Entwicklung der Bank formuliert. Die Umsetzung der Eignerstrategie ist Sache der Geschäftsleitung der LUKB. Im Rahmen des Erlasses der neuen Eignerstrategie im Jahr 2021 wird der Regierungsrat prüfen, inwiefern die gesetzliche Zweckbestimmung der LUKB und namentlich das Thema Diskriminierung gemäss seinen Erwartungen an die LUKB in der Eignerstrategie konkretisiert werden müssen. Dabei haben wir § 2 Absatz 1 Umwandlungsgesetz zu beachten. Der Zweck der LUKB ist der gewinnorientierte Betrieb einer Universalbank, die bankübliche Geschäfte nach anerkannten Bankgrundsätzen tätigt. Die LUKB berücksichtigt besonders die Bedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft des Kantons Luzern.

Zu Frage 6: Die LUKB hat gegenüber den Berufsbeistandschaften klar kommuniziert, dass das höchste Ziel der Shareholder Value ist, und der Kanton als grösster Aktionär dies höher gewichtet als das Grundangebot für die Bevölkerung. Ist dies so?

Gemäss der geltenden Eignerstrategie 2017 erwartet der Regierungsrat von der LUKB namentlich, dass sie als privatrechtlich ausgestaltete und börsenkotierte Unternehmung nach wirtschaftlichen und unternehmerischen Zielen geführt wird, und dass sie trotz Konkurrenz zu anderen Banken ihre im Gesetz und in den Statuten festgehaltene Pflicht wahrnimmt, in ihrer Tätigkeit als Universalbank die Bedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft des Kantons Luzern zu berücksichtigen. Dazu zählen insbesondere das Geschäft mit Privatkunden. Von der LUKB wird erwartet, dass sie ihre Strategie auf eine stabile und kontinuierliche Entwicklung ausrichtet und eine verlässliche und stetige Ausschüttungspolitik pflegt. Weiter erwartet der Regierungsrat von der LUKB, dass sie nicht ohne Rücksicht auf die Bedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft des Kantons Luzern nach Grösse strebt (Abschnitt B II Eignerstrategie 2017). Der Shareholder Value, der für den Kanton wichtig ist, orientiert sich an den in der Eignerstrategie festgelegten Erwartungen. Die Interessen der Minderheitsaktionäre werden dabei berücksichtigt. Die Umsetzung der Eignerstrategie ist Sache der Geschäftsleitung der LUKB.

Zu Frage 7: Viele Personen, welche eine Beistandschaft haben, sind auch in der Sozialhilfe angemeldet. Wer bezahlt in diesen Fällen die Gebühren? Bedeutet dies eine weitere Kostenverlagerung zu Lasten der Gemeinden?

Für die Sozialhilfe ist die Einwohnergemeinde am Wohnsitz der hilfebedürftigen Person zuständig. Wenn die Gemeinden zum Schluss kommen, dass die Bankgebühren als Teil der materiellen Sozialhilfe gelten, werden den Gemeinden entsprechende Kosten entstehen. Den Entscheid, ob die Bankgebühren Teil der materiellen Sozialhilfe sind, müssen die Gemeinden den betroffenen Personen mittels beschwerdefähigen Verfügungen mitteilen. Für

solche Entscheide gelten in der schweizerischen Sozialpolitik und in der entsprechenden Gerichtspraxis die Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien).